

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBM für die Nutzung von Programmpaketen (AGB Programmpakete)

Stand: November 2011

1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (IBM) regeln die Nutzung der im Bestellschein aufgeführten Programmpakete (nachfolgend "Programme" genannt).
- 1.2 Sofern die dem Programmpaket beigelegten "Internationale Nutzungsbedingungen für Programmpakete" ("International Program License Agreement", IPLA) und die Lizenzinformation ("License Information") zusätzliche Bedingungen enthalten, ergänzen diese die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Programmpaketen. Die Lizenzinformation ist ein Dokument, das Informationen und programmspezifische Bedingungen enthält. Die Lizenzinformation eines Programms kann unter <http://www-03.ibm.com/software/sla/sladb.nsf> abgerufen werden. Darüber hinaus kann sie in einer Datei im Verzeichnis des Programms zur Verfügung gestellt oder über einen entsprechenden Systembefehl abgerufen werden oder ist dem Programm als Broschüre beigelegt.
- 1.3 Unter "Programm" im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind das Originalprogramm sowie vollständige oder Teilkopien hiervon zu verstehen. Ein Programm kann aus (1) maschinenlesbaren Instruktionen und Daten, (2) Komponenten, Dateien und Modulen, (3) audiovisuellen Inhalten (z. B. Abbildungen, Texte, Aufzeichnungen oder Bilder), und (4) zugehörigem Lizenzmaterial (z.B. Schlüssel und Dokumentation) bestehen.
- 1.4 "Berechtigte Nutzung" bezeichnet die Nutzungsstufe, die festlegt, in welchem Umfang der Kunde zur Ausführung des Programms berechtigt ist. Die Nutzungsstufe kann anhand der Anzahl der Benutzer, der Millionen Serviceeinheiten pro Stunde (Millions of Service Units = „MSUs“), der Prozessor-Value-Units („PVUs“) oder einer anderen von IBM angegebenen Nutzungsstufe ermittelt werden.
- 1.5 Der „Berechtigungs nachweis“ (Proof of Entitlement = PoE) ist der Beleg für die berechtigte Nutzung des Kunden. Der Berechtigungs nachweis gibt darüber hinaus Aufschluss über den Anspruch des Kunden auf Gewährleistung, auf Preise für zukünftige Updates (sofern vorhanden) sowie auf mögliche Sonder- und Werbeaktionen. Wenn dem Kunden von IBM kein Berechtigungs nachweis zur Verfügung gestellt wird, akzeptiert IBM ggf. den Originalverkaufsbeleg oder einen gleichwertigen Verkaufsbeleg der Verkaufsstelle (entweder IBM oder ein IBM Reseller) für das Programm, vorausgesetzt, auf diesem ist der Name des

Programms und die erworbene berechtigte Nutzung dokumentiert.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1 Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

Bestellschein und Auftragsdokument werden nachfolgend als „Auftragsdokument“ bezeichnet.

- 2.2 Folgebestellungen kann der Kunde bis zu einem Betrag von EUR 50.000.- (fünfzigtausend Euro) formlos schriftlich, per E-Mail oder mündlich tätigen. Ein Vertrag kommt dabei mit Zugang der Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

3. Lizenz

- 3.1 Nutzung des Programms

Das Programm ist (geistiges) Eigentum von IBM, eines verbundenen Unternehmens von IBM bzw. eines Lieferanten und ist urheberrechtlich geschützt. Es wird daher lizenziert, jedoch nicht verkauft.

IBM erteilt dem Kunden eine nicht ausschließliche Lizenz, (1) das Programm bis zu der im Berechtigungs nachweis angegebenen berechtigten Nutzung zu verwenden, (2) Kopien des Programms zur Unterstützung der berechtigten Nutzung zu erstellen und zu installieren und (3) eine Sicherungskopie zu erstellen, sofern

- a. der Kunde das Programm rechtmäßig bezogen hat und die Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einhält;
- b. die Sicherungskopie erst ausgeführt wird, wenn das gesicherte Programm nicht mehr ausführbar ist;
- c. der Kunde auf jeder Kopie oder Teilkopie des Programms alle Copyrightvermerke und sonstigen Eigentumshinweise anbringt;
- d. der Kunde sicherstellt, dass jeder Benutzer (unabhängig davon, ob der Zugriff lokal oder von einem fernen System aus erfolgt) das Programm (1) nur für Geschäftszwecke des Kunden nutzt und (2) die Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einhält;
- e. der Kunde sich verpflichtet, (1) das Programm nicht abweichend von den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen, zu kopieren, zu ändern oder weiterzugeben; (2) das

Programm nicht rückumzuwandeln (reverse assemble, reverse compile) oder in anderer Weise zu übersetzen, soweit nicht durch gesetzliche Regelung etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist; (3) die Komponenten, Dateien, Module, audiovisuellen Inhalte und das zugehörige Lizenzmaterial des Programms nicht ohne das Programm zu nutzen; oder (4) das Programm nicht in Unterlizenz zu vergeben, zu vermieten oder zu verleasen; und

- f. wenn der Kunde dieses Programm als Unterstützungsprogramm erhält, dieses Programm nur zur Unterstützung des Hauptprogramms und unter Einhaltung sämtlicher Einschränkungen in der Lizenz für das Hauptprogramm zu nutzen, oder wenn der Kunde dieses Programm als Hauptprogramm erhält, alle Unterstützungsprogramme nur zur Unterstützung dieses Programms und unter Einhaltung sämtlicher Einschränkungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen. In diesem Unterabschnitt f) bezeichnet ein „Unterstützungsprogramm“ ein Programm, das Teil eines anderen IBM Programms („Hauptprogramm“) ist und in der Lizenzinformation des Hauptprogramms als Unterstützungsprogramm aufgeführt wird. (Um eine separate Lizenz für das Unterstützungsprogramm ohne diese Einschränkungen zu erwerben, sollte sich der Kunde an die Stelle wenden, von der er das Unterstützungsprogramm bezogen hat).

Diese Lizenz gilt für jede Kopie des Programms, die der Kunde erstellt.

3.2 Trade-ups, Updates, Fixes und Patches

- a. Wird ein Programm durch ein Trade-up-Programm ersetzt, dann verpflichtet sich der Kunde, die Nutzung des ersetzten Programms unverzüglich einzustellen und auch Dritten die Nutzung dieses Programms nicht zu ermöglichen.
- a. Wenn der Kunde Updates, Fixes oder Patches für ein Programm erhält, dann akzeptiert er alle zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen, die in der Lizenzinformation für die Updates, Fixes oder Patches aufgeführt sind. Werden keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen bereitgestellt, unterliegen die Updates, Fixes oder Patches ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wird das Programm durch ein Update ersetzt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, die Nutzung des ersetzten Programms unverzüglich einzustellen und auch Dritten die Nutzung dieses Programms nicht zu ermöglichen.

3.3 Lizenzen mit fester Laufzeit

Wenn IBM das Programm für eine feste Laufzeit lizenziert, dann erlischt die Lizenz des Kunden mit dem Ablauf der festen Laufzeit sofern der

Kunde und IBM die Lizenz nicht in beidseitigem Einverständnis verlängern.

3.4 Laufzeit und Kündigung

IBM kann die Lizenz des Kunden kündigen, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der Lizenzbedingungen, nicht erfüllt.

Weitergehende Kündigungsansprüche der Parteien bleiben unberührt.

Wird die Lizenz von einer der Vertragsparteien aus irgendeinem Grund gekündigt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, die Nutzung des Programms unverzüglich einzustellen und alle Programmkopien zu vernichten und auch Dritten die Nutzung dieses Programms nicht zu ermöglichen bzw. zu untersagen. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.

3.5 Programmübertragung

Der Kunde darf ein Programm und alle Lizenzrechte und -pflichten nur an Dritte übertragen, wenn diese sich mit den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklären. Es ist dem Kunden nicht gestattet, einen Teil (1) des Programm oder (2) der berechtigten Nutzung des Programms zu übertragen. Wird das Programm übertragen, muss der Kunde auch eine Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Lizenzinformation und des Berechtigungsnachweises beifügen. Die Lizenz des Kunden erlischt mit der Übertragung.

3.6 Geld-zurück-Garantie

Falls der Kunde aus irgendeinem Grund mit dem Programm nicht zufrieden ist und wenn er der ursprüngliche Lizenznehmer des Programms ist, kann er die Lizenz kündigen und sich den für das Programm gezahlten Betrag zurückerstatten lassen, sofern er das Programm innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum an die Stelle zurückgibt, von der er das Programm bezogen hat. Wenn es sich um eine Lizenz mit fester Laufzeit handelt, die verlängert werden kann, kann der Kunde nur dann eine Rückerstattung anfordern, wenn er das Programm in den ersten 30 Tagen der Erstlaufzeit zurückgibt. Wenn der Kunde das Programm heruntergeladen hat, erhält er von der Stelle, von der er das Programm bezogen hat, weitere Anweisungen zur Erstattung des gezahlten Betrags.

3.7 Einschränkung der Nutzung

Das Recht zur Nutzung des Programms steht unter der Bedingung der vollständigen Zahlung

der zwischen den Parteien vereinbarten Einmalgebühr. Kommt der Kunde mit der Zahlung der Einmalgebühr in Verzug, kann IBM, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, dem Kunden die Nutzung des Programms nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bis zur vollständigen Zahlung untersagen, wenn IBM dies dem Kunden zuvor angekündigt hat.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Bei dem für eine Programmlicenz zu bezahlenden Betrag handelt es sich um eine Einmalgebühr.
- 4.2 Die Gebühren basieren auf der erworbenen berechtigten Nutzung, die im Berechtigungsnachweis dokumentiert ist. IBM gewährt keine Gutschriften oder Rückerstattungen für bereits fällige oder gezahlte Gebühren, mit Ausnahme anders lautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wenn der Kunde die berechtigte Nutzung erhöhen will, wird er IBM oder einen autorisierten IBM Reseller vorab benachrichtigen und die anfallenden Gebühren bezahlen.
- 4.3 Die im Auftragsdokument angegebenen Preise/Gebühren sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- 4.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.
- 4.5 Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Lieferungen

Werden die Programme auf Datenträgern an den Kunden geliefert, geht – soweit nicht abweichend vereinbart – die Gefahr auf den Kunden über, sobald IBM den Datenträger an den von IBM bestimmten Spediteur/Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Auslieferung bestimmte Person oder Unternehmen ausgeliefert hat.

6. Gewährleistung und Programmservice

- 6.1 Der Gewährleistungszeitraum beträgt zwölf (12) Monate ab dem Datum der Lieferung des Programms an den Kunden. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 IBM gewährleistet, dass das Programm bei Nutzung in der angegebenen Betriebsumgebung den Spezifikationen entspricht. Die Programmspezifikationen und die Angaben zur

Betriebsumgebung befinden sich in der mit dem Programm gelieferten Dokumentation (z. B. in einer Readme-Datei) oder in anderen, von IBM veröffentlichten Informationen (z. B. in einem Ankündigungsschreiben).

- 6.3 Die Gewährleistung gilt nur für den unveränderten Teil des Programms.
- 6.4 IBM gewährleistet keinen ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb des Programms oder die Korrektur aller Programmfehler. Für die Ergebnisse der Nutzung des Programms ist der Kunde selbst verantwortlich.
- 6.5 Während des Gewährleistungszeitraums stellt IBM dem Kunden kostenlosen Zugriff auf IBM Datenbanken mit Informationen zu bekannten Programmfehlern, Fehlerbehebungsmaßnahmen, Einschränkungen und Maßnahmen zur Fehlervermeidung zur Verfügung. Weitere Informationen hierzu enthält das IBM Software Support Handbook unter <http://www.ibm.com/software/support>. Wenn das Programm innerhalb des Gewährleistungszeitraums nicht wie vereinbart funktioniert und das Problem nicht mithilfe der in den IBM Datenbanken bereitgestellten Informationen behoben werden kann, ist der Kunde berechtigt, das Programm und den zugehörigen Berechtigungsnachweis bei der Stelle (IBM oder ein IBM Reseller) zurückzugeben, von der er das Programm bezogen hat, und sich den gezahlten Betrag zurückerstatten zu lassen. Nach der Rückgabe des Programms erlischt die Lizenz des Kunden. Wenn der Kunde das Programm heruntergeladen hat, erhält er von der Stelle, von der er das Programm bezogen hat, weitere Anweisungen zur Erstattung des gezahlten Betrags. Im Übrigen findet Ziffer 8 (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 6.6 Vorbehaltlich anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen sind in dieser Ziffer 6 sämtliche Gewährleistungsverpflichtungen von IBM gegenüber dem Kunden definiert.

7. Daten und Datenbanken des Kunden

- 7.1 Um den Kunden bei der Eingrenzung eines Problems mit dem Programm zu unterstützen, kann IBM den Kunden auffordern, (1) IBM Fernzugriff auf sein System zu gestatten oder (2) Informationen oder Systemdaten an IBM zu senden. IBM ist jedoch nicht zur Erbringung solcher Unterstützungsleistungen verpflichtet, es sei denn, IBM und der Kunde treffen eine separate schriftliche Vereinbarung, in der IBM sich bereit erklärt, technische Unterstützung für den Kunden in einem Umfang zu leisten, der die Gewährleistungsverpflichtungen von IBM unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen überschreitet. In jedem Fall wird IBM die Informationen über Fehler und Probleme zur Verbesserung der IBM Produkte und Services nutzen und Unterstützung durch die Bereitstellung entsprechender Unterstützungsangebote leisten. Zu diesem Zweck kann IBM

Dritte (z. B. Lieferanten) oder verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer (auch in Ländern außerhalb des Landes, in welchem der Kunde seinen Sitz hat) mit der Erbringung der Unterstützungsleistung oder Teilen hiervon beauftragen.

- 7.2 Der Kunde bleibt verantwortlich für (1) alle Daten und den Inhalt der Datenbanken, die er IBM zur Verfügung stellt, (2) die Auswahl und Implementierung von Prozeduren und Kontrollmechanismen im Hinblick auf Datenzugriff, -sicherheit, -verschlüsselung, Datennutzung und -übertragung (einschließlich aller personenbezogenen Daten) und (3) die Sicherung und Wiederherstellung der Datenbanken und der gespeicherten Daten. Der Kunde wird IBM keine personenbezogenen Informationen, weder als Daten noch in anderer Form, senden oder Zugriff darauf erteilen und muss für alle angemessenen Kosten und sonstigen Ausgaben aufkommen, die IBM im Zusammenhang mit solchen Informationen entstehen, die versehentlich an IBM weitergegeben wurden oder deren Verlust oder Offenlegung durch IBM verursacht wurde, einschließlich der Aufwendungen, die sich aus Ansprüchen Dritter ergeben.

8. Haftung

- 8.1 IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrages übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.
- 8.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder bis zur Höhe des Preises (maximal zwölf Monatsgebühren, wenn die Gebühren für das Programm nach einer festen Laufzeit berechnet werden) für das schadensverursachende Programm. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Mehrere Pflichtverletzungen, die zusammen im Wesentlichen denselben Schaden verursachen oder zu ihm beitragen, werden als eine Pflichtverletzung behandelt.
- 8.3 IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
- 8.4 Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer (Haftung).

9. Einsichts- und Prüfungsrecht

- 9.1 In dieser Ziffer 9 bezeichnet „Nutzungsbedingungen“ (1) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle anwendbaren Anlagen und Auftragsdokumente, die von IBM bereitgestellt werden, und (2) IBM Softwarerichtlinien, die auf der IBM Software Policy Website www.ibm.com/softwarepolicies/ zu finden sind, einschließlich der Richtlinien, die sich auf Sicherungen, das Sub-Capacity-Preismodell und die Migration beziehen.

- 9.2 Die Rechte und Verpflichtungen im Rahmen dieser Ziffer 9 bleiben während der Lizenzlaufzeit und danach für weitere zwei (2) Jahre in Kraft.

9.3 Prüfungsprozess

Der Kunde verpflichtet sich, korrekte schriftliche Aufzeichnungen, Ausgaben von Systemtools und sonstige Systemdaten zu erstellen, aufzubewahren und IBM sowie den beauftragten Prüfern bereitzustellen, um gegenüber IBM prüffähige Nachweise dafür zu erbringen, dass die Nutzung der Programme in Übereinstimmung mit den Nutzungsbedingungen erfolgt, einschließlich der angewandten IBM Lizenz- und Preisbedingungen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, (1) sicherzustellen, dass die berechnete Nutzung nicht überschritten wird und (2) die Nutzungsbedingungen eingehalten werden.

Nach angemessener Vorankündigung ist IBM dazu berechtigt, die Einhaltung der Nutzungsbedingungen an allen Standorten des Kunden und für alle Umgebungen, an denen der Kunde die den Nutzungsbedingungen unterliegenden Programme (zu irgendeinem Zweck) nutzt, zu überprüfen. Die Prüfung findet während der üblichen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten des Kunden statt. IBM wird sich bemühen, den Geschäftsbetrieb des Kunden dabei so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. IBM ist berechtigt, die Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer durchführen zu lassen, soweit dieser durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

9.4 Prüfergebnis

IBM wird den Kunden schriftlich benachrichtigen, sofern eine solche Überprüfung ergibt, dass der Kunde die berechnete Nutzung eines Programms überschritten hat oder der Kunde die ihm aus dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen nicht einhält. Der Kunde wird die in einer Rechnung von IBM aufgeführten Gebühren für (1) die Nutzungsüberschreitung, (2) die Unterstützung während der Nutzungsüberschreitung entweder für die Dauer der Nutzungsüberschreitung oder für zwei Jahre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, und (3) alle

anfallenden zusätzlichen Gebühren und anderen Verbindlichkeiten, die sich aufgrund der Prüfung ergeben, unverzüglich direkt an IBM entrichten.

10. Hinweise von Drittherstellern

Das Programm kann Drittherstellercode enthalten, für den IBM und nicht der Dritthersteller dem Kunden eine Lizenz unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt. Falls Hinweise auf den Drittherstellercode („Third Party Notices“) mitgeliefert werden, geschieht dies nur zu Informationszwecken. Diese Hinweise können in den NOTICES-Dateien des Programms enthalten sein. Informationen über den Erhalt des Quellcodes für einen bestimmten Drittherstellercode befinden sich als „Modifiable Third Party Code“ (Drittherstellercode, der geändert werden kann), so erteilt IBM dem Kunden damit die Berechtigung, (1) den Modifiable Third Party Code zu verändern und (2) die Programmmodule rückzuentwickeln, die eine direkte Schnittstelle zu dem Modifiable Third Party Code darstellen, sofern dies ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, die Änderungen des Kunden am Drittherstellercode per Debugging zu testen. Die Service- und Unterstützungsverpflichtungen von IBM (sofern verfügbar) beziehen sich nur auf das unveränderte Programm.

11. Datenschutz

11.1 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Kunde willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (im Folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM Deutschland durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie e-mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten den IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.

Zu Marketingzwecken sind die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder e-mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM Deutschland zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM Deutschland jederzeit zu widersprechen.

Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter der Maßgabe zu, dass die IBM Deutschland durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

11.2 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

Soweit IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter vorübergehend (z. B. bei der Durchführung von Gewährleistungsarbeiten) auf Speichermedien des Kunden (wie z. B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips, etc.) zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann sowie in allen sonstigen Fällen, in denen IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, finden die „Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die im Internet unter www.ibm.com/support/operations/de/de/documentations zu finden ist, oder dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

12. IBM Business Partner

12.1 IBM hat mit bestimmten Partnern (IBM Business Partner genannt) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung ihrer Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein IBM Business Partner Produkte und Leistungen von IBM vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und IBM ausschließlich die Bedingungen der zwischen den Parteien geschlossenen Ver-

einbarung. IBM ist weder für die Geschäftstätigkeit des IBM Business Partners, noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich, die dieser dem Kunden gegenüber macht, oder für Produkte und Leistungen, die der IBM Business Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

13. Allgemeines

- 13.1 Lieferungen und Leistungen von IBM unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 13.2 Sämtliche Rechte des Kunden können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden.
- 13.3 Die organisatorische Einbindung der Programme in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen.
- 13.4 Beide Parteien sind für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Exportgesetze und –bestimmungen (einschließlich US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten oder Nutzern vorsehen) verantwortlich.
- 13.5 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- 13.6 Ansprüche aus diesem Vertrag – soweit nicht in Ziffer 6 (Gewährleistung und Programmservice) dieser Geschäftsbedingungen abweichend geregelt – unterliegen einer dreijährigen Verjährungsfrist. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche für die eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist.
- 13.7 Die Nutzung von Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstigen Kennzeichen der anderen Partei in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsinhabers.
- 13.8 Der Austausch vertraulicher Informationen bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung.
- 13.9 Die Parteien stimmen ferner überein, dass eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen.
- 13.10 Die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Unternehmen im Sinne dieser Ziffer ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff "Unternehmen" fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Deutschland befindet, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten.
- 13.11 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.12 Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.

* * *